

# Richtlinien zur Anwendung des § 23 SGB VIII

## - Kindertagespflege in Lehrte-

### I. Rechtsgrundlagen für die Kindertagespflege

Rechtsgrundlagen für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 23 ff des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) sowie § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) in der jeweils geltenden Fassung.

### II. Aufgaben der Kindertagespflege

Zu den Aufgaben der Kindertagespflege zählen insbesondere:

- Anwerben von Tagespflegepersonen
- Betreuung und Beratung von Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten
- Vermittlung von Kindern
- Durchführung des Erlaubnisverfahrens
- Krisenintervention und Konfliktschlichtung
- Qualifikation von Tagespflegekräften
- Gewährung von Geldleistungen an Tagespflegepersonen
- Erhebung von Kostenbeiträgen von Erziehungsberechtigten
- Wirtschaftliche Jugendhilfeleistungen gem. § 90 Abs. III SGB VIII

### III. Inanspruchnahme von Kindertagespflege

1. Kindertagespflege wird vorrangig für Kinder unter drei Jahren gem. § 24 i.V.m. § 24a Abs. 3 SGB VIII vermittelt, wenn
  - 1.1. der oder die Sorge-/Erziehungsberechtigte(n) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder bei denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nachweislich bevorsteht
  - 1.2. diese eine Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul-, oder Berufsschulausbildung absolvieren
  - 1.3. diese eine Eingliederungsmaßnahme nach SGB II durchlaufen
  - 1.4. deren Wohl ohne diese Leistung nicht gewährleistet ist. Der Antrag wird durch die Personensorgeberechtigten gestellt. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch den sozialen Dienst.
2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sollen grds. vorrangig in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Kindertagespflege kommt hier nur in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann bzw. soll.  
Bei Kindern im schulpflichtigen Alter kommt Kindertagespflege nur als Ergänzung zu Schule und Hort in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann.

3. Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen der Woche.

#### **IV. Vermittlung von Tagespflegekräften**

1. Die Stadt Lehrte vermittelt Plätze in Kindertagespflege an Sorge-/Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz in der Stadt Lehrte haben.
2. Nehmen Sorge-/Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Lehrte eine Tagespflegeperson in Anspruch, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt hat, gelten die Bestimmungen gem. Nr. 6 der Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Lehrte über den Jugendhilfekostenausgleich für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 22, 23, 24, 24a, 43 und 90 SGB VIII ab dem 01.08.2009.
3. Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt worden ist. Dies gilt analog für vermittelte Tagespflegekräfte bei Ausfall der Tagespflegeperson.
4. Eine Tagespflegeperson, die von den Sorge-/Erziehungsberechtigten gemeldet oder vorgestellt wird, gilt als vermittelt, sofern deren Qualifikation und oder persönliche Eignung nachträglich festgestellt worden ist.
5. Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Sorge-/Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.
6. Den Sorge-/Erziehungsberechtigten werden auf Anfrage geeignete Tagespflegepersonen benannt.
7. Die Sorge-/Erziehungsberechtigten beurteilen selbst, welche Tagespflegekraft ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen die Verantwortung für das Kindeswohl. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt vorrangig den Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.
8. Die wesentlichen Daten über die Vermittlung /das Vermittlungsgespräch werden dokumentiert.

#### **V. Eignung der Tagespflegepersonen**

1. Geeignet im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege (z. B. das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelte Curriculum *Qualifizierung in Tagespflege*) verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise (z. Bsp. als Sozialpädagoge/in, Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in, Kinderkrankenschwester/pfleger) nachgewiesen haben.
2. Die Eignungsprüfung erfolgt anhand der Auswertung eines zu beantwortenden Fragenkatalogs zur Kindertagespflege, eines Vorgesprächs und eines Hausbesuchs und beinhaltet folgende Kriterien:
  - Sachkompetenz der Tagespflegeperson
  - Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten
  - Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten
  - Überlegungen zu Fragen der Erziehung
  - Bereitschaft zur Annahme einer fachlichen Beratung und Begleitung
  - Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung
  - Nachweis über einen aktuellen Erste-Hilfe-Kurs am Kind

- Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses
  - Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests auf Verlangen.
3. Geeignete Tagespflegepersonen i. S. v. Abs. 1 S. 2, die weniger als 60 Stunden vertiefte Kenntnisse analog des DJI- Curriculums zum Zeitpunkt der Übernahme einer Tagespflege vorweisen, gelten als Tagespflegeperson mit einfacher Erlaubnis.
  4. Personen, die verbindlich erklären, an einem nächsten Qualifizierungskurs teilzunehmen und die die sonstigen Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, gelten als Tagespflegeperson mit einfacher Erlaubnis.

## **VI. Qualifizierung von Tagespflegepersonen**

1. Grundlage der Weiterbildungsmaßnahmen ist das DJI- Curriculum -Qualifizierung in der Kindertagespflege- in einem Umfang von 160 Unterrichtsstunden. Der Nachweis ist innerhalb von 24 Monaten nach erstmaliger Aufnahme eines Betreuungsverhältnisses zu erbringen.
2. Tagespflegepersonen haben die Möglichkeit, neben den angebotenen Kursen – organisiert von der Stadt Lehrte oder weiteren angeschlossenen Kommunen– andere aufeinander aufbauende Veranstaltungen bei qualifizierten Anbietern zu belegen, die die Voraussetzungen in Abs. 1 erfüllen.
3. Gesammelt werden alle Fortbildungsnachweise in einem Qualifizierungspass der Stadt Lehrte.

## **VII. Kostenbeitragspflicht und Gewährung von Entgelten**

1. Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Lehrte vermittelten Kindertagespflege ist kostenbeitragspflichtig.
2. Entgelte an Tagespflegepersonen werden geleistet, wenn das/die betreute/n Kind/er vermittelt wurde und die Tagespflegeperson eine gültige Tagespflegeerlaubnis nachweist.
3. Entgelte werden erst ab Eingang eines entsprechenden Antrags und den für die Bescheiderteilung notwendigen Unterlagen beim zuständigen Jugendhilfeträger und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch den/die Sorge-/Erziehungsberechtigte(n) und die Tagespflegekraft gewährt.
4. Kostenbeitragspflicht und Gewährung von Entgelten sind in der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen sowie Gewährung von Entgelten in der Tagespflege in der Stadt Lehrte geregelt.

## **VIII. Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Anwendung der Kindertagespflege in der Stadt Lehrte tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 15.11.2007 außer Kraft.

Lehrte, den 05.11.2009

STADT LEHRTE  
Die Bürgermeisterin

V o ß